



**Reglement
öffentliche Sicherheit (RöS)
der Einwohnergemeinde Zollikofen**

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Zweck und Geltungsbereich	4 - 5
2. Behörden	5 - 6
II. Aufgaben und Befugnisse der Behörden	
1. Gemeinderat	6 - 7
2. Sicherheitskommission	7 - 8
III. Feuerwehr	
1. Aufgaben der Feuerwehr	8
2. Feuerwehrdienstpflicht	9 - 11
3. Organisation und Pflichten der Feuerwehr	11
4. Kurspflicht, Ernennungen, Entlassungen	12
5. Ausrüstung	12
6. Übungsdienst	12 - 13
7. Einsatz	13 - 14
8. Versicherung, Entschädigung, Sold	15
9. Registerführung und Rechnungswesen	15
10. Strafbestimmungen	16
IV. Zivilschutz	
1. Organisation	16 - 17
2. Einteilung und Kaderfunktion	17

¹⁾ SR 520.1

²⁾ SR 520.11

³⁾ BSG 521.1

⁴⁾ BSG 871.1

⁵⁾ BSG 871.11

3. Aufgebotskompetenzen	18
4. Ausbildung	18
5. Material	18
6. Bauliche Massnahmen	19
V. Gemeindeführungsorganisation	
1. Allgemeines	19
2. Führung in Katastrophen oder Notlagen / Notrecht	20 - 22
VI. Militär	
1. Ausserdienstliches Schiesswesen	22
2. Einquartierung von Truppen	22
VII. Wirtschaftliche Landesversorgung	22 - 23
VIII. Verordnung	23
IX. Strafbestimmungen	23
X. Schlussbestimmungen	23

¹⁾ SR 520.1
²⁾ SR 520.11
³⁾ BSG 521.1

⁴⁾ BSG 871.1
⁵⁾ BSG 871.11

Reglement öffentliche Sicherheit (Rös)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt gestützt auf:

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾ und der dazugehörenden Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)²⁾;
- b) das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)³⁾
- c) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG)⁴⁾ sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)⁵⁾;
- d) das Reglement über die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Zollikofen;
- e) Art. 40a) Buchstabe m der Gemeindeordnung (per 01.01.2005: Art. 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung);

und unter Berücksichtigung des "Vertrages über die Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen im Bereich Zivilschutz"

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement benennt Massnahmen, um Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die öffentliche Ordnung sicherzustellen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen
 - Feuerwehr;
 - Zivilschutz;

¹⁾ SR 520.1

²⁾ SR 520.11

³⁾ BSG 521.1

⁴⁾ BSG 871.1

⁵⁾ BSG 871.11

- Militärwesen;
- Wirtschaftliche Landesversorgung;

b) die Führung der Gemeinde in Katastrophen- oder Notlagen.

² Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden im Polizeireglement der Einwohnergemeinde Zollikofen geregelt.

Art. 3

Katastrophen sind überraschend eintretende Ereignisse, Notlagen sind unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

Begriffe

Art. 4

¹ Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit werden folgende Leistungserbringer beigezogen:

Leistungserbringer

- a) Feuerwehr;
- b) Zivilschutzorganisation;
- c) Technische Dienste;
- d) Gemeindeführungsorganisation;
- e) Gemeindepolizei und allenfalls in diesem Bereich benötigte private Organisationen;
- f) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- g) Ortsquartieramt;
- h) Weitere Organisationen nach Bedarf.

² Der Gemeinderat sichert für den Katastrophenfall oder für Notlagen auf Antrag der Sicherheitskommission die Bereitschaft von nicht gemeindeeigenen, personellen oder materiellen Mitteln durch Vereinbarungen.

2. Behörden

Art. 5

Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

Gemeinderat

Art. 6

Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionärinnen und Funktionäre zur Verfügung:

Organe sowie Funktionärinnen und Funktionäre

- a) die Sicherheitskommission;

- b) die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- c) die Kommandantin oder der Kommandant der Zivilschutzorganisation (ZSO) und die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
- d) die Stabchefin oder der Stabchef der Gemeindeführungsorganisation;
- e) die Gemeindepolizei;
- f) die Leiterin oder der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- g) die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister;
- h) die Sekretärin oder der Sekretär der Sicherheitskommission;
- i) die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle der ZSO.

Art. 7

Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Wahlbehörde ist der Grosse Gemeinderat.

² Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei, Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.

II. Aufgaben und Befugnisse der Behörden

1. Gemeinderat

Art. 8

Aufgaben

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Bereich der öffentlichen Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ernennung der in Art. 6 aufgeführten Vollzugsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder der Sicherheitskommission;
- b) Festsetzung der Entschädigungen, des Soldes sowie des Stundenlohnsatzes im Rahmen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen;
- c) Festsetzung der Höhe der Ersatzabgabe;
- d) Verhängung von Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen;
- e) Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsorgane, Funktionärinnen und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist;
- f) Aufgebot des Zivilschutzes, oder Formationen der ZSO, zur Nothilfe;
- g) Bestimmung des Aufbaus, der personellen und materiellen Mittel der Gemeindeführungsorganisation sowie Festlegung von deren Kompetenzen;

- h) Möglichkeit, im Rahmen des übergeordneten Rechts, Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitskommission oder an vom ihm ernannte Funktionärinnen oder Funktionäre zu übertragen.

2. Sicherheitskommission

Art. 9

¹ Der Sicherheitskommission obliegen:

Aufgaben

- a) die Gemeindepolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, Feuerpolizei u.a.);
- b) die Feuer-, Oel- und Wasserwehr;
- c) der Bevölkerungs- und Zivilschutz;
- d) die Signalisation, Markierung und Verkehrssicherheit;
- e) die Vorbereitung von Einbürgerungen;
- f) das Bestattungs- und Friedhofwesen.

Art. 10

In die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen insbesondere:

Zuständigkeit

Allgemein

- a) Behandlung von Beschwerden gegen Feuerwehrleute, Schutzdienstpflichtige und Angehörige der Gemeindeführungsorganisation; ausgenommen sind Funktionärinnen und Funktionäre, deren Ernennung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt;
- b) Behandlung von Beschwerden und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen;
- c) Festlegung der Entschädigung für die bei Übungen, Einsätzen und Nothilfe beanspruchten privaten Transportmittel, Maschinen, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien usw., soweit die Entschädigungsansätze nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt werden.

Feuerwehr

- a) Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl einer Kommandantin oder eines Kommandanten der Feuerwehr, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
- b) Entscheid über die aktive Dienstpflicht gemäss Art. 13;
- c) Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung und/oder von der Bezahlung der Ersatzabgabe;
- d) Versetzung von ungeeigneten Feuerwehrleuten zu den Ersatzpflichtigen;
- e) Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere und Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandos; Ausnahmen: Kommandantin oder Kommandant sowie deren Stellvertretung;

- f) Beurteilung der Entschuldigungen, nach Art. 30. Verfügungen von Busen, vorbehalten bleibt Art. 47;
- g) Beschlussfassung über die Vorschläge des Kommandos betreffend die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus.

Zivilschutz

- a) Genehmigung des Organigramms der ZSO und Antragstellung an den Gemeinderat;
- b) Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl einer Kommandantin oder eines Kommandanten der ZSO, sowie auch der zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
- c) Kenntnisnahme von der Ernennung der oberen Zivilschutzkader (Zugführerin und Zugführer);
- d) Antragstellung an den Gemeinderat zur Einreichung von Strafanzeigen bei Verstößen gegen die Zivilschutzgesetzgebung.

Gemeindeführungsorganisation (GFO)

- a) Genehmigung der Zusammensetzung des Stabes der GFO (exklusive Stabchef GFO);
- b) Genehmigung der Pflichtenhefte der einzelnen Ressortchefs.

Militär

Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Vereinigten Schützengesellschaft Grauholz (VSGG). Genehmigung allfälliger Investitionen, sowie des ordentlichen Voranschlages der VSGG.

III. Feuerwehr

1. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 11

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Die Feuerwehr gewährleistet die Alarmierung für den Notfallschutz in Friedenszeiten.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 12

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind der Feuerwehrpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

Feuerwehrdienstpflicht

² Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird, und bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausdehnen.

Art. 13

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

Aktive Dienstleistung

² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.

³ Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

⁴ Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

⁵ Die aktive Dienstleistung ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁶ Das Kommando kann Dienstpflichtige, die aus beruflichen Gründen vorübergehend ortsabwesend sind, vom aktiven Dienst dispensieren. Dispensierte sind während der Dispensationsdauer ersatzpflichtig.

Art. 14

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund einzuholen.

Ärztlicher Befund

Art. 15

¹ Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, leisten vom 22. bis 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

Ersatzabgabe

² Wenn bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner der Feuerwehrpflicht unterstellt sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen sie gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

³ Ist ein Ehepartner noch nicht oder nicht mehr im feuerwehrdienstpflichtigen Alter oder gemäss Art. 20 Abs. 1 oder 2 von der Ersatzabgabe befreit, so leistet der pflichtige Partner die Hälfte der für die Ehepartner errechneten Ersatzabgabe.

Art. 16

Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person bzw. ersatzpflichtiges Ehepaar und Jahr darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten ⁶⁾. Das Minimum beträgt Fr. 20.--.

² Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln.

³ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in Prozenten des Staatssteuerbetrages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Art. 17

Verwendung der Ersatzabgabe

Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 18

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden werden angerechnet;
- c) Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind;
- d) die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe lebenden Feuerwehrdienstleistenden;
- e) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- f) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt;
- g) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

² Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

⁶⁾ BSG, 871.11, Art. 28

Art. 19

¹ Während eines Brandes oder in anderen Notfällen sind die direkt Betroffenen oder Bedrohten sowie ihre Angehörigen und ihr Personal von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit.

Vorübergehende Befreiung von der aktiven Dienstleistung

² Weibliche Feuerwehrleute sind während der Schwangerschaft und während eines Jahres nach der Geburt von der aktiven Dienstleistung befreit.

Art. 20

¹ Personen, die gemäss Art. 18 Lit. a) - d) von der aktiven Dienstleistung befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.

Befreiung von der Ersatzabgabe

² Personen, die gemäss Art. 18 Lit. e) und f) von der aktiven Dienstleistung befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Auf entsprechendes Gesuch hin können Personen, die gem. Art. 18 Lit. g) von der aktiven Dienstleistung befreit sind, ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreit werden.

⁴ Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.

⁵ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.

3. Organisation und Pflichten der Feuerwehr

Art. 21

Die Organisation der Feuerwehr wird auf Vorschlag der Sicherheitskommission und nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Inspektorates durch den Gemeinderat festgelegt.

Organisation

Art. 22

Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft werden in der Verordnung geregelt.

Pflichten

Art. 23

Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr.

Betriebsfeuerwehren

4. Kurspflicht, Ernennungen, Entlassungen

Art. 24

Übernahme einer besonderen Funktion

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Fach- oder Kaderfunktion zu übernehmen, entsprechende Kurse und Übungen zu absolvieren und den mit der Funktion verbundenen Dienst zu leisten.

² Aus der Absolvierung eines Kurses kann kein Anspruch auf eine Beförderung im Dienstgrad abgeleitet werden.

Art. 25

Beförderungen, Ernennungen

Beförderungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Art. 26

Dienstpflichtverlängerung

Besonders fähige Feuerwehrleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

5. Ausrüstung

Art. 27

Korps- und persönliche Ausrüstung

Die Korps- und persönliche Ausrüstung hat den technischen Weisungen und Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen.

6. Übungsdienst

Art. 28

Übungsplan

¹ Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsplan statt, der von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen ist. Der Übungsplan unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Inspektorin oder den zuständigen Inspektor. Die Sicherheitskommission nimmt vom genehmigten Übungsplan Kenntnis.

² Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 29

Anzahl Übungen

¹ Jährlich sind mindestens die nach kantonalen Bestimmungen vorgeschriebenen Übungen durchzuführen.

² Die Züge und Fachleute können zu zusätzlichen Übungen aufgeboten werden.

Art. 30

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Art. 47 bestraft.

Besuch der Übungen / Entschuldigungen

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall,
- schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie,
- Schwangerschaft,
- Geburt,
- Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst,
- beruflich bedingte Ortsabwesenheit,
- andere wichtige Gründe.

³ Eine schriftliche Entschuldigung ist wenn möglich im voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung einzureichen.

Art. 31

¹ Auf dem Schadenplatz hat die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant oder bei deren/dessen Abwesenheit, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Einsatzleitung. Ihr oder ihm unterstehen auch die zusätzlich aufgebotenen Formationen. Ohne Erlaubnis der Einsatzleitung darf keine Formation den Schadenplatz verlassen.

Kommando auf dem Schadenplatz

² Ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant oder deren/dessen Stellvertretung noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintreffende Offizier oder Unteroffizier die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

7. Einsatz

Art. 32

Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlereignis übernimmt die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.

Sondereinsatz

Art. 33

¹ Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die materiellen und personellen Mittel der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen.

Zusätzliche Mittel

² Die Einsatzleitung kann die dafür vorgesehenen Organe des Zivilschutzes zur Hilfeleistung aufbieten.

Art. 34

Gemeindeführungsorganisation

Die Einsatzleitung hat den Stab der Gemeindeführungsorganisation zu informieren, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere gemeindeeigene Mittel aufgeboren werden.

Art. 35

Zivilpersonen

¹ Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet.

² Personen, welche die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.

Art. 36

Inanspruchnahme von privatem Eigentum

Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen. Sie ist hierfür grundsätzlich entschädigungspflichtig.

Art. 37

Militärische Truppen

Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.

Art. 38

Verpflegung

Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.

Art. 39

Abräumdienst

Die Einsatzleitung organisiert den Abräumdienst nach den kantonalen Bestimmungen. Sie sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben; Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.

Art. 40

Elementarschäden

¹ Jede Person ist verpflichtet, Wahrnehmungen über drohende Elementarereignisse der Feuerwehr zu melden.

² Die Feuerwehr ergreift die für die Abwehr erforderlichen Massnahmen.

Art. 41

Sonderstützpunkt

¹ Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

² Kann die Feuerwehr den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben, so ist der Sonderstützpunkt anzufordern.

8. Versicherung, Entschädigung, Sold

Art. 42

¹ Die Dienstpflichtigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

Versicherung

² Das Kader und Feuerwehrleute, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für ihre gesetzliche Haftpflicht durch die Gemeinde zu versichern.

³ Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.

⁴ Private Motorfahrzeuge von Feuerwehrleuten sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungsort gegen Unfall versichert.

Art. 43

Entschädigungen und Sold sind im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen geregelt.

*Entschädigung,
Sold*

9. Registerführung und Rechnungswesen

Art. 44

¹ Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.

Registerführung

² Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.

Art. 45

¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

Spezialfinanzierung

² Ertragsüberschüsse der Feuerwehr werden in die Spezialfinanzierung eingelegt (Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Feuerwehr). Allfällige Aufwandüberschüsse der Feuerwehr werden solange der Spezialfinanzierung entnommen, als ein Bestand vorhanden ist; ist dieser aufgebraucht, entsteht ein Vorschuss der Gemeinde zugunsten der Feuerwehr.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

10. Strafbestimmungen

Art. 46

Disziplinarstrafen

¹ Verstösse gegen die Disziplin werden bestraft mittels:

- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
- schriftlichen Verweises;
- Geldbusse gemäss Art. 47;
- Enthebung vom Dienstgrad;
- Ausschluss vom aktiven Dienst.

Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.

² Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Bussen werden durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher verfügt. Für die übrigen Disziplinar massnahmen ist die Sicherheitskommission zuständig. Die Disziplinarkompetenz gegen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten liegt beim Gemeinderat.

Art. 47

Bussen

¹ Die Verfügung von Bussen von Fr. 30.-- bis Fr. 500.-- obliegt der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher.

² Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt.

IV Zivilschutz

1. Organisation

Art. 48

Struktur und Gliederung

¹ Es besteht eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO) der Gemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee.

² Die Grösse und Struktur, sowie das Organigramm der gemeinsamen ZSO richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton sowie der regionalen Gefahrenanalyse. Die Bedürfnisse der Vertragsgemeinden werden abgedeckt.

³ Das Organigramm der ZSO ist von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen zu genehmigen.

Art. 49

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant der ZSO ist gegenüber dem Gemeinderat für die Erfüllung des Auftrages verantwortlich.

Verantwortlichkeit

² In Ergänzung der Aufgaben, wie sie durch das übergeordnete Recht bestimmt sind, werden zusätzliche Aufgaben durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

³ Für die ZSO besteht ein Leistungsauftrag.

Art. 50

Die Geschäftsstelle der ZSO ist das administrative Vollzugsorgan der Gemeinden. Spezielle Aufgaben der Geschäftsstelle - soweit diese nicht im Zusammenarbeitsvertrag bereits aufgelistet sind - werden in der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung geregelt.

Geschäftsstelle

2. Einteilung und Kaderfunktionen

Art. 51

¹ Die Stellungspflichtigen werden anlässlich ihrer Rekrutierung dem Zivilschutz zugeteilt.

Einteilungsverfahren

² Die Einteilung in eine der Grundfunktionen erfolgt anlässlich der Rekrutierung durch den Kanton.

³ Die ZSO entscheidet je nach Bedarf über die weitere Einteilung der Zuweisungen.

Art. 52

Der Entscheid der ZSO in Bezug auf die Einteilung kann bei der Sicherheitskommission angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

Einsprache

Art. 53

¹ Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Münchenbuchsee werden die Kommandantin oder der Kommandant der ZSO und die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auf Antrag der Sicherheitskommission, vom Gemeinderat ernannt.

Ernennung der Kader

² Die übrigen Kaderangehörigen werden, nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung, im Einvernehmen mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der ZSO, durch die Geschäftsstelle ernannt.

3. Aufgebotskompetenzen

Art. 54

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindebehörden oder die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Vertragsgemeinden haben bei Ereignissen die Aufgebotskompetenz für den Einsatz von Zivilschutzformationen.

² Ist im Ereignisfall gleichzeitig mehr als eine Vertragsgemeinde betroffen, so entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant der ZSO über das Aufgebot und den Einsatz der gemeinsamen Mittel.

4. Ausbildung

Art. 55

Regionales Zentrum

¹ Zur Gewährleistung einer optimalen Ausbildung beteiligt sich die Gemeinde an einem Regionalen Kompetenzzentrum (RKZ).

² Der Gemeinderat regelt die Delegation in die entsprechenden Gremien des RKZ, um eine angemessene Mitsprache der Gemeinde zu gewährleisten.

5. Material

Art. 56

*Eigentums-
verhältnisse*

Das den Vertragsgemeinden von Bund und Kanton zugestellte Material und die Ausrüstung verbleibt im Eigentum der Gemeinden. Es wird der ZSO unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 57

*Unterhalt und
Wartung*

Die Zivilschutzorganisation ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft von Material, Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

6. Bauliche Massnahmen

Art. 58

¹ Die bestehenden Zivilschutzbauten und festen Einrichtungen der Vertragsgemeinden verbleiben im Eigentum jeder Gemeinde. Diese sind verantwortlich für deren Werterhalt und auch für die Ausrüstung.

Zivilschutzanlagen

² Die Pflicht zur Erstellung von öffentlichen Schutzbauten ist Sache jeder Gemeinde.

Art. 59

¹ Die Bauverwaltung prüft Gesuche für die Erstellung oder Erneuerung:

Kontrolle

a) der privaten und öffentlichen Schutzräume;

b) der für die Zivilschutzorganisation erforderlichen Anlagen.

² Die Bauverwaltung überwacht die Ausführung der Schutzbauten und ist für deren Abnahme zuständig.

³ Die Geschäftsstelle überwacht die Zivilschutzmassnahmen auf dem Gemeindegebiet.

Art. 60

Die Geschäftsstelle beurteilt zuhanden der kantonalen Behörden Gesuche um Aufhebung oder Befreiung von der privaten Schutzraumbaupflicht.

*Aufhebung,
Befreiung*

V. Gemeindeführungsorganisation (GFO)

1. Allgemeines

Art. 61

Die GFO stellt die Führung der Gemeinde in Katastrophen- oder Notlagen sicher.

Zweck

Art. 62

Die GFO trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung.

Aufgabe

2. Führung in Katastrophen oder Notlagen / Notrecht

Art. 63

Grundsatz

Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

Art. 64

Notrecht / Kompetenzen Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat stehen im Katastrophenfall oder in Notlagen, soweit es um damit zusammenhängende, unaufschiebbare Massnahmen geht, die Kompetenzen des Parlaments zu.

² Bei Katastrophen oder in Notlagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist das Gemeindeführungsorgan im Einsatz, steht diese Kompetenz dem gemeinderätlichen Ausschuss zu.

³ Sind in einem Katastrophenfall oder in einer Notlage einzelne Mitglieder des Gemeinderates ausgefallen oder stehen für längere Zeit nicht zur Verfügung, so werden sie ersetzt durch:

- a) Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten gemäss den Wahllisten der entsprechenden Partei;
- b) frühere Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Partei, letztausscheidende vor früher ausgeschiedenen.

⁴ Der Gemeinderat erstattet dem Grossen Gemeinderat möglichst rasch Bericht über die aktuelle Katastrophen- oder Notlage und über die getroffenen Massnahmen.

Art. 65

Organisation

Die Gemeindeführungsorganisation setzt sich zusammen aus:

- a) dem gemeinderätlichen Ausschuss (drei Mitglieder des Gemeinderates);
- b) dem Gemeindeführungsstab;
- c) den gemeindeeigenen Einsatzkräften;
- d) dem Personal der Gemeinde;
- e) allenfalls vertraglich verpflichteten Personen oder Organisationen (Vereine);
- f) den beigezogenen Hilfskräften und/oder freiwilligen Helfern.

Art. 66

Gemeinderätlicher Ausschuss

¹ Der gemeinderätliche Ausschuss:

- a) verfügt, beschränkt auf die Belange der Bewältigung einer Katastrophen- oder Notlage, über die Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates;
- b) genehmigt die Pflichtenhefte des Stabes;

- c) überträgt in der Regel die operative Leitung zur Bewältigung der Katastrophe oder der Notlage der Stabschefin bzw. dem Stabschef mit seinem Stab;
- d) ernennt bei einem länger dauernden Ereignis die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter;
- e) kann die ihm gemäss Gemeindeverfassung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter oder an die Stabschefin oder den Stabschef der GFO übertragen;
- f) fordert im Bedarfsfall, in Absprache mit der Stabschefin bzw. dem Stabschef, zusätzliche Mittel an.

² Soweit die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses nicht als Ausschuss tätig sind, arbeiten sie im Stab mit, insbesondere im Nachrichten und Informationsbereich und bei der Aufnahme von Verbindungen zu auswärtigen Stellen.

Art. 67

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einer Stabschefin oder einem Stabschef und den Ressortverantwortlichen oder deren Stellvertretung und dem nötigen Kanzleipersonal.

Gemeindeführungsstab

² Er unterstützt und berät den Gemeinderat, den gemeinderätlichen Ausschuss und die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Er trifft die nötigen Sofortmassnahmen und fasst im Einverständnis mit dem gemeinderätlichen Ausschuss alle weiteren Beschlüsse.

⁴ Zur Unterstützung des Stabes wird das nötige Kanzleipersonal nach Bedarf beigezogen.

Art. 68

¹ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller unterstellten Einsatzkräfte auf dem Schadenplatz.

Einsatzleitung

² Die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz obliegt in der Regel dem ranghöchsten anwesenden Offizier der Feuerwehr.

³ Bestehen mehrere Schadenplätze wird in der Regel eine zentrale Einsatzleitung eingerichtet. Diese kann mit dem Gemeindeführungsstab zusammengelegt werden. Pro Schadenplatz wird zudem eine Schadenplatzkommandantin oder ein Schadenplatzkommandant eingesetzt.

Art. 69

Wenn dies die Lage erfordert, können folgende Personen den Gemeindeführungsstab aufbieten:

Aufgebotskompetenzen

- a) die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter;
- b) die Departementsvorsteherin bzw. der Departementvorsteher der Abteilung öffentliche Sicherheit;
- c) die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr;
- d) die Stabchefin bzw. der Stabschef der GFO.

Art. 70

Alarmierung

Der Gemeindeführungsstab stellt die Alarmierung der GFO mit einer geeigneten Alarmorganisation sicher.

VI. Militär

1. Ausserdienstliches Schiesswesen

Art. 71

Beteiligung

¹ Mit interessierten Gemeinden und Schützengesellschaften kann eine Beteiligung an einer gemeinsamen Schiessanlage vereinbart werden.

² Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Gemeinde im entsprechenden Gremium im Rahmen einer Vereinbarung.

2. Einquartierung von Truppen

Art. 72

Truppenunterkunft

Der Gemeinderat regelt mit einer Vereinbarung, auf Antrag Sicherheitskommission, mit der dafür zuständigen militärischen Stelle, die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde.

Art. 73

Schadenregelung

Die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister ist, bei Schäden die durch Truppenangehörige verursacht wurden, zuständig für die Erstellung und Weiterleitung der notwendigen Schadenmeldungen.

VII. Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 74

Leiter GWL

Der Gemeinderat bezeichnet für den Vollzug der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Leiterin

oder einen Leiter der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL), die Stellvertretung des GWL, sowie die Verantwortlichen für die verschiedenen Fachbereiche.

VIII. Verordnung

Art. 75

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

Verordnung

IX. Strafbestimmungen

Art. 76

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

Widerhandlungen

X. Schlussbestimmungen

Art. 77

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat Zollikofen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, auf den 01.01.2005 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 78

Auf den 01.01.2005 wird das Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 22.11.1995 aufgehoben.

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Zollikofen, 24. November 2004

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Elisabeth Aebi-Lehmann

Roland Gatschet

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 24. November 2004 ist im Amtsanzeiger vom 1. Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 11. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet